

bitte zurücksenden an

Stadt Freiburg i. Br.
 Stadtkämmerei
 Abteilung Steuern
 Fahnenbergplatz 4
 79098 Freiburg

Auskünfte erteilen:

Veranlagung: 0761 / 201 - 5168/5169

201 - 5157

Zahlung: 201 - 5252

201 - 5253

Fax: 201 - 5199

Bankverbindung :

Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau:

Konto Nr. 201 001 2, BLZ 680 501 01

IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66

Steueranmeldung zur Übernachtungsteuer

gem. § 7 Übernachtungssteuersatzung der Stadt Freiburg i. Br. vom 15.10.2013

Bitte geben Sie für jeden Betrieb eine gesonderte Anmeldung ab.

für Quartal Jahr BZ: (bitte immer angeben)

abweichender Anmeldezeitraum von - bis (bitte unter Ziff. 5 begründen)

Die Steueranmeldung ist bis zum 30. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Freiburg i. Br. - Stadtkämmerei - einzureichen.

Die Daten werden aufgrund §§ 149 ff. Abgabenordnung erhoben.

1. Steuerpflichtige(r)/Beherbergungsbetrieb

Name des/der Betreiber(s)/Betreiberin

E-Mail (freiwillige Angabe)

Anschrift

Telefon (freiwillige Angabe)

Beherbergungsbetrieb

E-Mail (freiwillige Angabe)

Anschrift

Telefon (freiwillige Angabe)

2. Berechnung der Übernachtungsteuer

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (ohne Mehrwertsteuer).

Angaben zu Übernachtungen im Anmeldezeitraum		Bemessungsgrundlage
Übernachtungen insgesamt		€
abzüglich Übernachtungen:	Anzahl	
von minderjährigen Gästen		€
mit beruflicher/betrieblicher Notwendigkeit		€
steuerpflichtige Übernachtungen		€
Übernachtungsteuer 5 % der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage		€
Erstattungen für vorangegangene Anmeldezeiträume (Ziff. 3)		€
zu entrichten		€

Die Steuer ist am 30. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (Kalendervierteljahr) fällig und an die Stadt Freiburg i. Br. zu entrichten.

3. Erstattungen für vorangegangene Anmeldezeiträume

Wenn für bereits abgerechnete Anmeldezeiträume Erstattungen erfolgten, legen Sie bitte die begründenden Unterlagen bei.

Anzahl der Erstattungen Betrag: €

4. Sonstige Angaben

5. Versicherung der Richtigkeit

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und willige in die Datenverarbeitung ein.

Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der Stadt Freiburg i. Br. (Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Fahrenbergplatz 4, 79098 Freiburg)

Widerspruch erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch gern. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.